

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Frau
Christine KRAUTSIEDER
Gregerstrasse 23
A - 2401 FISCHAMEND

ERSTE SEKTION

ECHR-LGer11.0R(CD1)
IF/BSI/csc

30. April 2010

Beschwerde Nr. 60626/09
Krautsieder ./ Österreich

Sehr geehrte Frau Krautsieder,
Sehr geehrter Herr Krautsieder,

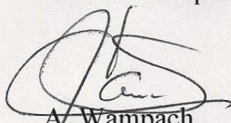
hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 23. April 2010 durch einen aus drei Richtern gebildeten Ausschuss (D. Spielmann, *Präsident*, E. Steiner und G. Malinverni) entschieden hat, Ihre am 12. November 2009 eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beratungen im Richterausschuss geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte



A. Wampach
Stellvertretender Kanzler der Sektion